

**Ordnung
für das Studium und die Prüfung im
Bachelorstudiengang Musik
des Fachbereichs 25 - Musik -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 15. August 2001**

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 25 - Musik - der Johannes Gutenberg-Universität am 7. Juni 2000 die folgende Ordnung für das Studium und die Prüfung im Bachelorstudiengang Musik des Fachbereichs 25 - Musik - der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 25. Juli 2001 - Az.: 15323 Tgb. Nr. 141/2000 - genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Der Bachelorstudiengang Musik hat zum Ziel, Personen mit hinreichender künstlerischer Eignung die erforderlichen künstlerischen, pädagogischen sowie weitere einschlägig berufsrelevante Grundfähigkeiten und -kompetenzen zu vermitteln, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als hauptberufliche Musikerin oder hauptberuflichem Musiker erforderlich sind. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.
- (2) Aufgrund der Auslandsorientierung des Bachelorstudiengangs Musik kommt der Vermittlung und Aneignung spezifischer Kompetenzen und Erfahrungen, die eine berufliche Tätigkeit als Musikerin oder Musiker im internationalen Kontext ermöglichen, eine wichtige Rolle zu. So werden Teile der Lehrveranstaltungen in Englisch und, soweit die Studierenden hinreichende Sprachkenntnisse besitzen, auch in einer anderen gängigen Fremdsprache angeboten.
- (3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines "Bachelor of Musical Arts" (B.M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Musik kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zum Bachelorstudiengang Musik werden Studierende zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung;
Nachweis der erforderlichen künstlerischen und pädagogischen Eignung für den
 - b) Bachelorstudiengang Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Rahmen einer Eignungsfeststellung gemäß § 3.
- (3) Bewerbung und Zulassung für den Bachelorstudiengang kann nur für ein Pflichtmodul gemäß § 6 Abs. 3 erfolgen. Ein Wechsel des Pflichtmoduls ist nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten und

nach erfolgtem Nachweis der spezifischen Eignung gemäß § 3 für das entsprechende Pflichtmodul möglich.

(4) Vor der Zulassung zum Bachelorstudiengang Musik sind folgende Anträge fristgemäß zu stellen:

- a) Antrag an den Fachbereich Musik auf Zulassung zur Eignungsfeststellung gemäß § 3;
- b) Bewerbung an der Universität Mainz um Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Musik gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung muss spätestens am 1. Mai für das folgende Wintersemester bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs schriftlich und vollständig vorliegen. Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung ist beizufügen:

- a) Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife oder des Nachweises einer anderen Hochschulzugangsberechtigung;
- b) Erklärung, für welches Pflichtmodul die Zulassung beantragt wird;
- c) Darstellung des Bildungswegs, aus der insbesondere der musikalische Werdegang hervorgeht.

(6) Da die Fristen für Bewerbungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Buchst a und b voneinander abweichen können, wird Interessentinnen und Interessenten dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei der Studienfachberatung oder im Sekretariat für Studien- und Prüfungsangelegenheiten des Fachbereichs Musik über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Bewerbungsunterlagen zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsfeststellung oder zum Studium nicht möglich.

§ 3

Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang, Feststellung des Kenntnisstands in den musiktheoretischen Nebenfächern, Aufnahmegespräch

(1) Zum Bachelorstudiengang Musik können nur Studierende zugelassen werden, die über die für ein erfolgreiches Studium in einem der Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Musik (§ 9 Abs. 3) spezifischen erforderlichen musikpraktischen Fähigkeiten (Haupt- und Nebenfachinstrument oder Gesang) und eine besondere künstlerische Eignung verfügen sowie bei Wahl des Pflichtmoduls "Elementare Musikpädagogik" eine pädagogisch-didaktische Grundbefähigung erkennen lassen. Die für den Bachelorstudiengang erforderliche Eignung wird nachgewiesen im Rahmen je einer Eignungsfeststellung für:

1. das pädagogische oder instrumentale oder vokale Hauptfach;
2. das instrumentale oder vokale Nebenfach.

Die näheren Anforderungen für die Eignungsfeststellungen sind im Anhang 1 geregelt.

(2) Zusätzlich wird nach Maßgabe der Regelungen im Anhang 2 der Stand der Vorbildung in den musiktheoretischen Nebenfächern (Tonsatz und Hörschulung) erfasst. Entsprechend dem festgestellten Kenntnisstand erfolgt eine Einstufung der Studierenden in die musiktheoretische Ausbildung

(3) Die gemäß Absatz 1 erforderlichen musikpraktischen Fähigkeiten und die besondere künstlerische Eignung liegen vor, wenn ausbaufähige künstlerische und technische Fertigkeiten nachgewiesen werden.

(4) Zur Feststellung der erforderlichen Eignung für die Pflichtmodule "Elementare Musikpädagogik" und "Jazz / Populärmusik" und des Kenntnisstands in den musiktheoretischen Nebenfächern wird

je eine Auswahlkommission von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Musik bestellt. Jede Kommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und in der Regel zwei weiteren im Rahmen des Bachelorstudiengangs Lehrenden; auf eine Beteiligung von Lehrenden aus den im Rahmen des Bachelorstudiengangs Musik kooperierenden Einrichtungen ist zu achten.

(5) Die Eignungsfeststellung findet in der Regel zu festgelegten Terminen im Sommersemester im Fachbereich Musik statt; im Bedarfsfall kann sie auch außerhalb der festgelegten Zeiträume erfolgen. Die Dekanin oder der Dekan lädt die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich zu der Eignungsfeststellung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er die Eignungsfeststellung ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Dekanin oder der Dekan schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

(6) Die Eignungsfeststellungen gemäß Absatz 1 Satz 2 sind fachbereichsöffentlich; die Kenntnisstandfeststellung gemäß Absatz 2 ist nichtöffentlich. Im Anschluss an die Eignungs- und Kenntnisstandfeststellungen findet ein nichtöffentliches Aufnahmegespräch statt, in dem die über die spezielle künstlerische Eignung hinausgehende musikalische Vorbildung sowie die allgemeinen Fähigkeiten und die persönlichen Interessen der Bewerberinnen und Bewerber erörtert werden. Im Rahmen dieses Gesprächs zum Zwecke der Studieneingangsberatung sind die Bewerberinnen und Bewerber auf die besonderen Bedingungen und Anforderungen des Bachelorstudiengangs Musik hinzuweisen und über die Fristsetzungen gemäß § 6 Abs. 4 bis 6 zu unterrichten.

(7) Über die Eignungs- und Kenntnisstandfeststellung sowie das Aufnahmegespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Mitglieder der Kommission,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende der Eignungsfeststellungen, der Kenntnisstandfeststellung und des Aufnahmegesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis der Vorträge,
- e) Inhalt des Aufnahmegesprächs,
- f) die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen Eignung für das gewählte Pflichtmodul des Bachelorstudiengangs.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Sie kann von der Bewerberin oder den Bewerbern auf Antrag eingesehen werden.

(8) Die Dekanin oder der Dekan teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann sich ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Absatz 5 Satz 3 als nicht geeignet gilt.

§ 4

Beirat für den Bachelorstudiengang, Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang Musik wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören an:

- a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachbereichs Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Peter-Cornelius-Konservatoriums der Stadt

Mainz,

- c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der übrigen im Rahmen des Bachelorstudiengangs Musik kooperierenden Einrichtungen,
- d) ein weiteres unabhängige Mitglieder der Universität.

Der Beirat wählt die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung aus den Mitgliedern gemäß Satz 1 Buchst. a und b. Die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende müssen unterschiedlichen Einrichtungen angehören.

(2) Der Beirat berät die im Rahmen des Bachelorstudiengang Musik kooperierenden Einrichtungen in sämtlichen die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Bachelorstudiengangs betreffenden Fragen. Die Einrichtungen sind gehalten, Empfehlungen des Beirats zu berücksichtigen bzw. vor grundlegenden Entscheidungen die Empfehlung des Beirats einzuholen. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Professorinnen oder Hochschuldozentinnen oder Professoren oder Hochschuldozenten sowie eine Studierende oder ein Studierender, eine künstlerische oder akademische Mitarbeiterin oder ein künstlerischer oder akademischer Mitarbeiter und eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat Musik gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Ausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben gemäß dieser Ordnung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(7) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise und die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(8) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten; der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Ausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen oder Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu versehen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Musik an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit die Studienfächer übereinstimmen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten, Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland oder im Ausland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(4) Studienleistungen, die im Rahmen einschlägiger, vom Fachbereich anerkannter Kurse erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden. Der Antrag auf Anrechnung ist rechtzeitig vor Beginn des Kurses unter Vorlage sämtlicher für die Anrechnungsentscheidung relevanter Unterlagen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die entsprechende Fachvertreterin oder der entsprechende Fachvertreter ist vor der Entscheidung über die Anrechnung anzuhören.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 19 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Organisation des Studiums

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Anrechnungspunkten (Credits = cr) verbunden sind. In dem Studiengang sind bestimmte Module zu absolvieren, wobei unterschieden wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Wählbare Module sind hinsichtlich ihrer Zahl an Anrechnungspunkten vergleichbar.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst das Studium eines Pflichtmoduls sowie eines bzw. zwei Wahlpflichtmodulen. Hierbei sind insgesamt 180 Credits zu erreichen (einschließlich 15 cr für die Bachelorarbeit und die Abschlussprüfung). Wählbare Pflichtmodule mit den dazugehörigen Wahlpflichtmodulen sind:

a) Pflichtmodul "Elementare Musikpädagogik" (70 SWS, 105 cr + 15 cr für Bachelorarbeit und Abschlussprüfung) mit zwei auszuwählenden Studienmodulen aus:

aa) Wahlpflichtmodul "Verwaltungslehre" (20 SWS, 30 cr)

bb) Wahlpflichtmodul "Interkulturelle Musikpädagogik" (20 SWS, 30 cr)

cc) Wahlpflichtmodul "Sonderpädagogik" (20 SWS, 30 cr);

b) Pflichtmodul "Jazz / Popularmusik" (70 SWS, 105 cr + 15 cr für Bachelorarbeit und Abschlussprüfung)

mit einem auszuwählenden Studienmodul aus:

aa) Wahlpflichtmodul "Studiomusik" (30 SWS, 60 cr)

bb) Wahlpflichtmodul "Jugendarbeit" (39 SWS, 60 cr).

(4) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert; das Erbringen bestimmter Mindestleistungen in angemessenen Fristen bildet die Voraussetzung für eine Fortführung des Studiums. Eine Zulassung zu den weiteren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Bachelorstudiengang und zur Bachelorprüfung ist daher, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 8, nicht mehr möglich, wenn nach Abschluss des 2. Studienjahrs nicht mindestens 70 cr erworben worden sind, davon mindestens 50 cr aus Veranstaltungen des Pflichtmoduls und 20 cr aus Veranstaltungen der Wahlpflichtmodule bzw. des Wahlpflichtmoduls.

(5) Die Zulassung zu den weiteren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Bachelorstudiengang und zur Bachelorprüfung ist, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 8, nicht mehr möglich, wenn nach Abschluss des 3. Studienjahrs nicht mindestens 110 cr erworben worden sind, davon mindestens 80 cr aus Veranstaltungen des Pflichtmoduls und 30 cr aus Veranstaltungen der Wahlpflichtmodule bzw. des Wahlpflichtmoduls.

(6) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit und nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten des Fachbereichs Musik sowie der mit dem Fachbereich kooperierenden Einrichtungen für das gewählte Studienfach. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge sind schriftlich an den Dekan des Fachbereichs Musik zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge werden die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich benachrichtigt. Im Falle des Entzugs des Einzelunterrichts wegen Ablaufs der Regelstudienzeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

(7) Ausländische Studierende müssen sich vor Aufnahme des Studiums einer Feststellungsprüfung im Fach Deutsch unterziehen. Studierende, die nicht über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, müssen diese im Verlauf der ersten beiden Studienjahre erwerben. Hierzu bietet das Fremdsprachenzentrum der Universität Mainz neben einem Intensivkurs zu Beginn des Fachstudiums entsprechende Sprachkurse an. Voraussetzung

für die Fortsetzung des Fachstudiums im Bachelorstudiengang nach Ablauf des 2. Studienjahres ist das Bestehen einer Sprachprüfung im Fach Deutsch, die durch das Fremdsprachenzentrum der Universität Mainz durchgeführt wird.

(8) Bei der Einhaltung der in Absatz 4 bis 7 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebener Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

- a) durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
- b) durch Krankheit oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe
- c) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

(9) Für Entscheidungen gemäß Absatz 4 bis 7 sowie für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 8 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Insbesondere bei Entscheidungen in Fällen der Absätze 4 und 5 sind zuvor mit den Betroffenen die Gründe, die zu der Studienverzögerung geführt haben, ausführlich zu erörtern.

(10) Anhang 4 enthält eine Empfehlung hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Musik.

§ 7

Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweise

(1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studienleistungen sowie die Gewichtung der hierbei erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(2) Die gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a und b und dem Anhang 3 vorgeschriebenen Studienleistungen sind - mit Ausnahme der Praktika und Hospitationen - prüfungsrelevant. Sie sind entsprechend den Bestimmungen des § 19 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 19 Abs. 3 anteilig in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Credits für Studienleistungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens die Note "ausreichend" (4,0) bei der Leistungsüberprüfung erreicht wurde. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen unter anderem in Vorspielen, Kolloquien, Testaten, mündlichen Prüfungen, Klausuren.

(4) Eine nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen, Credits werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

(5) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des

Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, sowie die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 19 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Credits erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Credits oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

§ 8

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

- a) Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.),
- b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.),
- c) Wahllehrveranstaltungen (Wahl.).

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus Anhang 3.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Studienmoduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben. § 10 Abs. 4 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen. In Wahllehrveranstaltungen können keine anrechenbaren Credits im Rahmen der in § 9 Abs. 2 Buchst. a und b genannten Lehrveranstaltungen erworben werden.

§ 9

Studienumfang, Studienfächer

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

- a) bei Wahl des Pflichtmoduls "Elementare Musikpädagogik" 110 SWS;
mit den dazugehörigen zwei Wahlpflichtmodulen:
- b) bei Wahl des Pflichtmoduls "Jazz / Populärmusik" mit dem 100 bzw. 109 SWS.
dazugehörigen Wahlpflichtmodul:

Zusätzlich sollten Wahllehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 5 im Umfang von etwa 10 SWS besucht werden.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Anrechnungspunkte (cr) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---|---------|
| a) auf Studienleistungen im Pflichtmodul: | 105 cr, |
| b) auf Studienleistungen in den dazugehörigen Wahlpflichtmodulen: | 60 cr, |
| c) auf die Bachelorarbeit: | 10 cr, |
| d) Abschlussprüfung: | 5 cr. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Anhang 3 aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Bei Wahl des Pflichtmoduls "Jazz / Populärmusik" kann jedes am Fachbereich Musik im Fach "Jazz und jazzverwandte Musik" angebotene instrumentale oder vokale Fach als Hauptfach gewählt werden. Für die Wahl des Nebenfaches gilt:

- bei Wahl von Klavier oder Keyboard oder Gitarre als Hauptfach muss als Nebenfach ein anderes am Fachbereich Musik angebotene Instrument oder Gesang gewählt werden;
- bei Wahl eines anderen Instruments oder Gesang als Hauptfach muss Klavier oder Keyboard oder Gitarre als instrumentales Nebenfach gewählt werden.

(5) Bei Wahl des Pflichtmoduls "Elementare Musikpädagogik" ist "Elementare Musikpädagogik" das Hauptfach. Als Nebenfach muss Klavier oder klassische Gitarre gewählt werden.

(6) Über die im Anhang 3 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus wird dringend empfohlen, im Verlauf des Studiums ein auf das angezielte Berufsfeld bezogenes mehrwöchiges Praktikum im Ausland zu absolvieren. Der Fachbereich Musik verpflichtet sich, Studierende bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 10 Verbindlichkeit der Teilnahme Teilnahmebeschränkung

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht und somit Credits erworben werden sollen, ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest.

(2) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben sind oder eine der in § 6 Abs. 4 bis 7 genannten Fristen überschritten ist; § 6 Abs. 8 ist anzuwenden.

(3) Tritt die oder der Studierende ohne Angabe triftiger Gründe von der Anmeldung zurück oder bricht sie oder er die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ohne hinreichenden Grund ab, ist eine erneute Anmeldung zur gleichen Lehrveranstaltung nur noch einmal möglich. Die oder der Studierende ist bei Rücktritt oder Abbruch auf die eingeschränkte Wiederholbarkeit sowie auf die Regelungen des § 6 Abs. 4 und 5 hinzuweisen. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter hat die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich über einen Rücktritt von der Anmeldung oder den Abbruch einer Lehrveranstaltung zu unterrichten.

(4) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des

Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(5) Nach Abschluss der Lehrveranstaltung ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschuss unverzüglich über die seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erzielten Leistungen zu unterrichten.

§ 11 Studienberatung

(1) Für den Bachelorstudiengang Musik wird vom Fachbereich Musik eine Studienfachberatung angeboten. Diese ist aufzusuchen:

- a) nach Abschluss des ersten Studienjahres,
- b) nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
- c) bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
- d) bei Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts.

Bei dem Besuch der Studienfachberatung gemäß Buchstabe a bis c ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im ersten Fachsemester findet für alle Studierenden eine einführende Veranstaltung statt, die eine Orientierung über den Bachelorstudiengang sowie die Studienanforderungen im einzelnen gibt. Zusätzlich zur Studienfachberatung bietet der Fachbereich Musik nach Maßgabe vorhandener Mittel Tutorien an, die neben der fachlichen Unterweisung auch eine Beratung in allen das Fachstudium sowie das Studium an der Universität Mainz allgemein betreffenden Fragen beinhalten. Daneben wird auf das spezifische Beratungs- und Betreuungsangebot der Zentralen Studienberatung und des Akademischen Auslandsamtes der Universität Mainz für ausländische Studierende verwiesen.

III. Prüfung

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen theoretischen, musikalisch-praktischen, methodischen und pädagogisch-didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet des gewählten Pflichtmoduls sowie der dazu gehörigen Wahlpflichtmodule erworben hat und dazu in der Lage ist, diese anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- a) der schriftlichen Bachelorarbeit,
- b) der mündlichen oder künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung.

Die Bachelorprüfung wird entlastet durch die Anrechnung der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind.

§ 13 Prüfungskommissionen, Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die mündliche oder künstlerisch-praktische Abschlussprüfung im Rahmen der

Bachelorprüfung wird von einer Prüfungskommission gemäß § 16 Abs. 2 abgenommen und bewertet.

(2) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag; § 16 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Prüferinnen oder Prüfer sind Professorinnen und Professoren, künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 UG, Lehrbeauftragte gemäß § 59 UG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 55 UG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 UG können auf Beschluss des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 4 Abs. 10 entsprechend.

§ 14

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Musik an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist,
- b) mindestens 120 der in § 9 Abs. 2 Buchst. a - b genannten 165 cr erworben hat,
- c) nicht seinen Prüfungsanspruch aufgrund der Bestimmung des § 6 Abs. 4 und 5 verloren hat.

(2) Die Meldung zur Bachelorprüfung erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Studienjahres. Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem vollständigen Erbringen der in § 9 Abs. 2 Buchst. a und b genannten Leistungen erfolgen. Auf die Fristsetzung in § 6 Abs. 4 und 5 wird hingewiesen. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Studienbuch,
- b) der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1 Buchst. b,
- c) der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,
- d) eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Fach "Musik" an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
- e) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante

Studienleistungen im Bachelorstudiengang Musik oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelorprüfung. Er setzt den Beginn der Bachelorarbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
- c) gemäß § 6 Abs. 4 und 5 kein Prüfungsanspruch mehr besteht, oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung im Fach "Musik" an einer Universität, einer Musikhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
- e) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich sind, oder
- f) die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Universität oder einer Musikhochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Pflichtmoduls des Bachelorstudiengangs Musik mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 3 übernommen. Im begründeten Einzelfall kann die Bachelorarbeit auch in einer nicht dem Fachbereich Musik oder der Universität Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen Einrichtung prüfungsberechtigte Person betreut werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

(3) Für den Beginn der Bachelorarbeit ist § 14 Abs. 2 Satz 1 maßgebend.

(4) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen (Anmeldung zur Bachelorprüfung gemäß § 14 Abs. 2). Wird die

Frist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 ohne triftigen Grund gemäß § 6 Abs. 8 nicht eingehalten, so setzt die oder der Vorsitzende Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Bachelorarbeit in Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in einer gängigen Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- b) hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- c) Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Abs. 9 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 5 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(9) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 6 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Er bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 Abs. 3 zur Zweitbewertung. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss dem Fachbereich Musik der Universität Mainz als selbständig Lehrende oder selbständig Lehrender angehören.

(11) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (=1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 7 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche oder künstlerisch-praktische Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen oder künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die 30minütige Prüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit sowie zwei weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden durchgeführt (Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2). Der Prüfungsausschuss benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des gewählten Pflichtmoduls. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf 5 Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer gängigen Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Sofern die mündliche oder künstlerisch-praktische Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch das Prüfungsamt. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Prüfenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
- b) Beginn und Ende der Prüfung,
- c) die wesentlichen Prüfungsinhalte und
- d) die erteilte Note.

(8) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehene Form abzulegen, gestattet ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(9) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, haben die Prüfenden die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und die mündliche oder künstlerisch-praktische Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden sowie die gemäß § 7 Abs. 2 erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen erbracht wurden.

(2) Eine nicht bestandene mündliche oder künstlerisch-praktische Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von einem Semester nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Die Frist, innerhalb der eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf ein Semester nicht überschreiten. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfristen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist in § 15 Abs. 12 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem Bachelorstudiengang Musik an einer anderen Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern eines anderen Studiengangs an einer Universität, Musikhochschule oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. § 18 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(5) Kann eine Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Bachelorstudiengang Musik nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Freiversuch

(1) Die mündliche oder künstlerisch-praktische Abschlussprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelorarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zu dem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin, der innerhalb der nächsten sechs Monate liegen muss, wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet; dabei wird die Note der Bachelorarbeit zweifach gewichtet. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht, gewichtet mit 15 Credits, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 3 ein.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a und b und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 mit den jeweiligen Credits multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen prüfungsrelevanten Credits dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet:

Bei einem Notenwert

- | | | |
|--------------------------------|---|-------------------|
| bis 1,5 einschl. | = | sehr gut |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
| über 4,0 | = | nicht ausreichend |

(4) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Bachelorarbeit, der Abschlussprüfung und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten -eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Musical Arts (B.M.A.)" beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstand, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumens sowie die erbrachten Leistungen hervor. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Bachelorstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige

Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Gleiches gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche oder künstlerisch-praktische Abschlussprüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 20 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Gesamprüfung möglich.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 15. August 2001

Der Dekan
des Fachbereichs Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Jürgen B l u m e

Anhang 1

Anforderungen für die Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang
- gemäß § 3 -

1. Für das Pflichtmodul "Elementare Musikpädagogik"
 - a) Hauptfach Elementare Musikpädagogik:
 - aa) improvisierte Bewegungen zu Musik und Sprache (vorgegeben, mit Vorbereitung),
 - bb) Vortrag eines vorbereiteten Textes (frei ausgewählt),
 - cc) Gestaltung eines Gruppenthemas (vorgegeben, mit Vorbereitung).
Vorbereitungszeit: 60 Minuten.
 - b) Instrumentales Nebenfach (klassische Gitarre oder Klavier):
 - aa) Vom-Blatt-Spiel leichter Stücke (3 Schwierigkeitsstufen, ohne Vorbereitung),
 - bb) Begleitung eines einstimmigen Liedes (Melodie wahlweise gesungen, ohne Vorbereitung),
 - cc) einfache Improvisation über ein vorgegebenes Thema (ohne Vorbereitung),
 - dd) Vortrag von zwei leichten vorbereiteten Stücken (frei ausgewählt).
Vorbereitungszeit: 60 Minuten.
2. Für das Pflichtmodul "Jazz / Popularmusik":
 - a) instrumentales oder vokales Hauptfach:
(zur Wahl des Hauptfaches vgl. § 9 Abs. 4 Satz 1)
vorbereiteter Vortrag von 3 Stücken aus dem Bereich "Jazz / Popularmusik"
(Stil, Schwierigkeitsgrad etc frei wählbar).
Vorbereitungszeit: keine
 - b) Nebenfach:

(zur Wahl des Nebenfaches vgl. § 9 Abs. 4 Satz 2)
 vorbereiteter Vortrag von 2 Stücken aus dem Bereich "Jazz / Populärmusik"
 (Stil, Schwierigkeitsgrad etc frei wählbar).
 Vorbereitungszeit: keine

Anhang 2

Anforderungen für die Feststellung des Kenntnisstands in den musiktheoretischen Nebenfächern
 für den Bachelorstudiengang - gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 -

1. Für das Pflichtmodul "Elementare Musikpädagogik":
 - a) Tonsatzklausur (Aussetzen einer gegebenen Melodie)
Dauer: 45 Minuten,
 - b) Hörschulungsdiktat (progressiver Schwierigkeitsgrad)
Dauer: 20 Minuten,
 - c) Vom-Blatt-Singen eines vorgegebenen einfachen Stückes,
 - d) Nachklatschen und Notieren von vorgegebenen leichten Rhythmusbeispielen.
 Vorbereitungszeit: keine

2. Für das Pflichtmodul "Jazz / Populärmusik":
 - a) Tonsatzklausur (Kenntnis der wichtigsten Dur-Moll-tonalen Zusammenhänge und der Akkordbilderschrift)
Dauer: 45 Minuten,
 - b) Hörschulungsdiktat (progressiver Schwierigkeitsgrad)
Dauer: 20 Minuten.
 Vorbereitungszeit: keine

Anhang 3

Studieninhalte

- zu § 9 Abs. 2 Buchst. a und b -

1. Bei Wahl des Pflichtmoduls "**Elementare Musikpädagogik**" mit:

1.1 Pflichtmodul "**Elementare Musikpädagogik**":

1 Hauptfach Elementare Musikpädagogik	16 SWS	22 cr
2 Instrumentales Nebenfach (Klavier oder klassische Gitarre)	12 SWS	16 cr
3 a. Hospitationen	8 SWS	18 cr (nicht prüfungsrelevant)
b. Praktika		
4 Didaktik der Elementaren Musikpädagogik	8 SWS	10 cr
5 Ensembleleitung	2 SWS	4 cr

6 Tanz und Bewegung	3 SWS	4 cr
7 Stimmbildung	5 SWS	6 cr
8 Tonsatz	4 SWS	6 cr
9 Hörschulung	5 SWS	8 cr
10 Rhythmuschulung	2 SWS	3 cr
11 Formenlehre / Musikgeschichte	5 SWS	8 cr
	Summe:	70
		105

sind zwei der nachfolgend aufgeführten
Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

1.2 Wahlpflichtmodul "**Verwaltungslehre**":

1 Staats- und Verfassungsrecht	3 SWS	4 cr
2 Allgemeines Verwaltungsrecht	3 SWS	4 cr
3 Öffentliches Finanzwesen (einschl. Haushalts- und Rechnungswesen sowie Kostenrechnung)	4 SWS	6 cr
4 Privatrecht	4 SWS	6 cr
5 Verwaltung und Bürger	1 SWS	2 cr
6 Grundlagen der Konzertorganisation und des Musikmanagements	5 SWS	8 cr
	Summe:	20
		30 cr

1.3 Wahlpflichtmodul "**Interkulturelle Musikpädagogik**":

1 Sprache Polnisch	20 SWS	30 cr
a) Intensivkurs 6 Wochen à 5 Std	sechswöchig	8 cr
b) Sprachkurs Polnisch	4 SWS	4 cr
c) Landes- und Kulturkunde	2 SWS	2 cr
d) Intensivkurs Polnisch (Universität Krakau)	vierwöchig	8 cr
e) Vorbereitungskurs für Abschlussprüfung	zweiwöchig	8 cr
2 Sprache Italienisch	20 SWS	30 cr
a) 6 Sprachkurse à 3 SWS	18 SWS	27 cr
b) Landes- und Kulturkunde	2 SWS	3 cr

3 Sprache Türkisch	20 SWS	30 cr
a) 3 Grammatik-Sprachkurse (2 x 2 SWS, 1 x 3 SWS)	7 SWS	14 cr
b) 3 sprachpraktische Übungen à 2 SWS	6 SWS	9 cr
c) Landes- und Kulturkunde	7 SWS	7 cr

1.4 Wahlpflichtmodul "**Sonderpädagogik**":

Aus 18 angebotenen Veranstaltungen der nachfolgend aufgeführten Bereiche sind Veranstaltungen im Gesamtumfang von 20 SWS (mit insgesamt 30 cr) zu belegen:

- 1 Allgemeine Sonderpädagogik
- 2 Sonderpädagogische Psychologie
- 3 Sonderpädagogische Handlungskompetenz
- 4 Verhaltensbehindertenpädagogik
- 5 Geistigbehindertenpädagogik
- 6 Sprachbehindertenpädagogik

Summe:	20 SWS	30 cr
--------	--------	-------

2. Bei Wahl des Pflichtmoduls "**Jazz / Popularmusik**"

mit:

2.1 Pflichtmodul "**Jazz / Popularmusik**":

1 Instrumentales oder vokales Hauptfach	6 SWS	9 cr
2 Instrumentales oder vokales Nebenfach	3 SWS	5 cr
3 Harmonielehre, Midissoftware	2 SWS	3 cr
4 Harmonisation	2 SWS	3 cr
5 Hörschulung	3 SWS	5 cr
6 Geschichte der Popularmusik / Geschichte des Jazz	6 SWS	9 cr
7 Rhythmik / Sightreading	3 SWS	5 cr
8 Ensemblespiel bzw. Vokalensemble für Sänger	21 SWS	29 cr
9 Didaktik und Methodik der Ensemblearbeit	3 SWS	5 cr
10 Arrangement 1, Midissoftware	6 SWS	9 cr
11 Arrangement 2, Midissoftware	6 SWS	9 cr
12 Songwriting	3 SWS	5 cr
13 Arbeit im Tonstudio 1 (Arbeit hinter dem Pult)	6 SWS	9 cr

Summe:	70	105
--------	----	-----

ist **eines** der nachfolgend aufgeführten Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

2.2 Wahlpflichtmodul "**Studiomusik**":

1 Arbeit im Tonstudio 2 (Grundlagen der Aufnahmetechnik / Mikrofonierung)	6 SWS	14 cr
2 Musikproduktion	6 SWS	10 cr
3 Musikmarktanalyse 1 (Medieninstitutionen, Grundlagen des Medienrechts)	2 SWS	6 cr
4 Musikmarktanalyse 2 (Club- und Festivalszene, Grundlagen des Konzertmanagements, Vertragsrecht)	4 SWS	8 cr
5 Praktika insg.	12 SWS	22 cr (nicht prüfungsrelevant)
a) im Tonstudio eines Senders (2 Wochen à 6 Std./Tag)		
b) im Theater oder an Musicalbühne (2 Wochen à 6 Std./Tag)		
Summe:	30	60

2.3 Wahlpflichtmodul "**Jugendarbeit**":

1 Praktikum: Ensemblearbeit mit Jugendlichen	10 SWS	16 cr (nicht prüfungsrelevant)
2 Studioarbeit mit Jugendlichen	9 SWS	14 cr
3 Lehrveranstaltungen im Umfang von aus den Bereichen:	20 SWS	30 cr
a) Allgemeine Erziehungswissenschaften		
b) Spezielle Erziehungswissenschaften:		
ba) Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit		
bb) Studienrichtung Erwachsenenarbeit und außerschulische Jugendarbeit		
Summe:	39	60 cr

Anhang 4

Empfohlener Studienverlauf für den Bachelorstudiengang - zu § 6 Abs. 10 -

1. Bei Wahl des Pflichtmoduls "**Elementare Musikpädagogik**":

Veranstaltungen	SWS/ Semester						insgesamt
Pflichtmodul Elementare Musikpädagogik	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Elementare Musikpädagogik	2	2	2	2	4	4	16

Instrumentales Nebenfach	2	2	2	2	2	2	12
Hospitationen	1	1	1	1	2	2	8
Praktika (Semesterferien)	in den Semesterferien						
Didaktik der Elementaren Musikpädagogik	2	2	2	2			8
Ensembleleitung				2			2
Tanz und Bewegung			Seminarblock				3
Stimmbildung	1	1	1	1	1		5
Tonsatz	1	1	1	1			4
Hörschulung	1	2	2				5
Rhythmusschulung		2					2
Formenlehre/ Musikgeschichte	2	1	1	1			5
Es sind die Lehrveranstaltungen aus zwei der drei angebotenen Wahlpflichtmodule zu besuchen (s. Anhang 3 Ziffer 1.2 - 1.4)							
Verwaltungslehre	---	Nach Maßgabe des Lehrangebots des Fachbereichs Musik und der Kooperationspartner sind					20
Interkulturelle Musikpädagogik	---	Veranstaltungen in dem im Anhang 3 Ziffer 1 im Einzelnen vorgegebenen Umfang zu besuchen.					20
Sonderpädagogik	---						20

2. Bei Wahl des Pflichtmoduls "**Jazz/ Populärmusik**":

Veranstaltungen	SWS/ Semester						insgesamt
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
Pflichtmodul Jazz/ Populärmusik							
Instrumentales oder vokales Hauptfach	1	1	1	1	1	1	6
Instrumentales oder vokales Nebenfach	1	1	1				3
Harmonielehre, MidiSoftware		1	1				2
Harmonisation		1	1				2
Hörschulung		1	1	1			3
Geschichte der Populärmusik / Geschichte des Jazz		2	2	2			6
Rhythmik / Sightreading		1	1	1			3
Ensemblespiel bzw. Vokalensemble für Sänger	3	4	4	4	4	2	21

Didaktik und Methodik der Ensemblearbeit		1	1	1			3
Arrangement 1, Midisoftware	2	2	2				6
Arrangement 2, Midisoftware				2	2	2	6
Songwriting	1	1	1				3
Arbeit im Tonstudio			2	2	2		6
Es sind die Lehrveranstaltungen eines der beiden Wahlpflichtmodule zu besuchen (s. Anhang 3 Ziffer 2.2 - 2.3)							
Studiomusik	---	Nach Maßgabe des Lehrangebots des Fachbereichs Musik und der Kooperationspartner sind Veranstaltungen in dem im Anhang 3 Ziffer 2 im Einzelnen vorgegebenen Umfang zu besuchen.					30
Jugendarbeit							39